

im Zimmer des Arztes abzuhalten. Das müssen am Ende doch die Ärzte wissen, wo am besten die Untersuchung gemacht wird. Herr Schulmerich hat sich erst aufs entschiedenste dagegen verwahrt und gesagt, Ärzte hätten diktatorische Gewalt über die Lehrer beansprucht und sie hätten in die Technik des Unterrichts eingreifen wollen, deshalb könnten die Ärzte sich nicht wundern, wenn die Lehrer von Schulärzten nichts wissen wollten. Nun, meine ich, greift Herr Schulmerich hier in die Tätigkeit des Arztes ein und tut damit genau dasselbe, wogegen er eben Verwahrung eingelegt hat. Ich denke, wo die Kinder am besten untersucht werden, müßten doch wohl die Ärzte am besten wissen. Überall werden sie meines Wissens in den Schulen untersucht. Die Untersuchung im Hause des Arztes halte ich für ganz undurchführbar. Herr Schulmerich hat dann auf die Bedenken auf Seite 13 hingewiesen und sich auf den Wiesbadener Arzt Dr. Cuntz berufen. Ja, Herr Schulmerich kennt leider nicht, was Dr. Cuntz auf dem internationalen schulhygienischen Kongreß in London im Sommer dieses Jahres gesagt hat. Auf dem internationalen Kongreß in Nürnberg im Jahre 1904 ist eine eigene internationale Kommission eingesetzt worden, die besonders über eine Dienstordnung für die Schulärzte beraten sollte, und sie hatte den Auftrag erhalten, dem Londoner Kongreß etwas Zweckmäßiges vorzulegen. Auf dem Kongreß hat gerade Dr. Cuntz das Referat gehabt und in seinen Thesen würde Herr Schulmerich finden, daß Dr. Cuntz die Bedenken, die er früher hatte, jetzt offenbar zum größten Teile aufgegeben hat. Ich will nur einen Punkt erwähnen, weil Herr Schulmerich darauf zurückkam. Er hat die Sprechstunden getadelt und gemeint, daß sie zu häufig stattfinden. Was jagte nun Dr. Cuntz in London über die Sprechstunden? Er sagt: „Für die Häufigkeit dieser Sprechstunden, d. h. Besuche des Schularztes in der Schule und in einzelnen Klassen, muß das lokale Bedürfnis entscheidend sein. Im allgemeinen dürfte ein Besuch alle sechs bis acht Wochen in jeder Schule ausreichen.“

Dr. Cuntz sieht also vernünftigerweise ein, daß an verschiedenen Orten etwas Verschiedenes gemacht werden kann und muß, und daß man nicht alles über einen Kamm scheren darf. Deshalb ist unsere Dienstordnung auch eine vorläufige. Wenn sie später im Gebrauch ist, wird sich herausstellen, ob sie zu viel enthält, ob weniger besser ist. Im allgemeinen ist es besser, wenn man zunächst etwas zu viel festsetzt, denn die Ärzte, die nach diesen Vorschriften handeln sollen, wissen jetzt, wenn sie sich bewerben, was ihrer wartet. Wenn man die An-

weisung nachher beschränken will, ist es gut. Will man aber später etwas hinzufügen und ihnen mehr Arbeit aufbürden, werden die Ärzte leicht sagen, das hätte vorher gesagt werden müssen. Dr. Cuntz hat also gemeint, daß im allgemeinen ein Besuch alle sechs bis acht Wochen für jede Schule ausreichen würde, aber die Entscheidung überläßt er dem lokalen Bedürfnis. Ich will aber in der Bürgerschaft nicht auf alle einzelnen Punkte eingehen, denn ich meine, es ist wirklich Sache der Behörde, darüber zu urteilen, wie etwas Derartiges am praktischsten gemacht wird. Das kann unmöglich die Bürgerschaft machen, auch nicht eine Kommission derselben. Das muß Sache der Oberschulbehörde sein, in der Ärzte und Schulleiter sind. In ihr können die Wünsche der verschiedenen Hauptlehrer zum Vortrag gebracht werden, und es kann die Dienstordnung denn zweckmäßiger gestaltet werden als jetzt, sobald nur erst Erfahrungen über unsere Bedürfnisse vorliegen. Daß die Dienstordnung so, wie sie gegeben ist, unabänderlich und in allem ein Meisterwerk ist, behaupten diejenigen am allerwenigsten, die sie gemacht haben. Es muß aber doch etwas vorliegen, was man mit dem Institut der Schulärzte anfangen will.

Nun möchte ich noch eins sagen. Herr Schulmerich irt sich auch in einer anderen Sache. Er meint, in § 7 unter c hätten die Schulärzte über die Zuweisung der Kinder zur Schule für Schwachbefähigte zu entscheiden. Das ist doch nicht richtig. Herr Schulmerich hat den Anfangssatz nicht gelesen, denn da steht: „Die Schulärzte haben auf Antrag des Schulleiters oder auf Anordnung der Oberschulbehörde jederzeit einzelne Kinder zu untersuchen, wenn es sich handelt um Zuweisung zur Schule für Schwachbefähigte.“ Sie sollen also untersuchen, wenn die Oberschulbehörde und der Schulleiter es wünschen. Ich meine also, einschränkender kann man die Sache eigentlich nicht für den Schularzt machen, als wenn er nur auf Antrag dieser beiden die Untersuchung in dieser Beziehung vorzunehmen hat.

Dann bemerke ich noch auf die Anfrage des Herrn Wiffell, wie es mit der spezialärztlichen Untersuchung der Augen und Ohren steht, daß die Oberschulbehörde sich auf den Standpunkt gestellt hat, den die oberste Medizinalbehörde in München einnimmt und zur Geltung gebracht hat, daß nämlich die Augen- und Ohrenuntersuchungen für die praktischen schulärztlichen Bedürfnisse in der Schule von praktischen Ärzten gemacht werden können in vollständig genügender Weise. Man kann nicht für alles Spezialärzte einführen, und es handelt sich in der Schule zunächst nur darum, ob die Kinder ordentlich sehen und hören können. Behandelt werden